

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00263/2021 der SPD-Fraktion vom 22.11.2021
Betreff: Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten im Anerkennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, dass die Unterbringung von Geflüchteten in Schwerin nicht mehr in nur einem großen Objekt konzentriert wird. Zusätzlich soll die Unterbringung ähnlich wie bis 2015 praktiziert zusätzlich in mehreren deutlich kleineren Objekten im gesamten Stadtgebiet erfolgen.

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister beauftragt, in Gesprächen mit dem Land zu erreichen, dass es dieser strategischen Neuausrichtung zustimmt und auskömmlich finanziert. Eine Bezuschussung soll nicht nur für die Sanierung vorhandener Objekte, sondern auch für Neubauten beispielsweise in Modulbauweise erfolgen. Zusätzlich wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle ungenutzten und innerhalb der nächsten 12 Monate freiwerdenden Liegenschaften für eine Nutzung zu prüfen und der Stadtvertretung darüber bis zur Sitzung im Januar 2022 zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Ergänzend zu der Stellungnahme der Verwaltung vom 24.11.2021 zu oben genanntem Antrag wird mitgeteilt, dass zwischenzeitlich das Antwortschreiben aus dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorliegt. Es ist der Stellungnahme beigelegt.

Einer dezentralen Unterbringung von Geflüchteten im Sinne des Beschlussvorschlags (1. Absatz) hat das Ministerium mit Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung des § 53 Absatz 1 Asylgesetz eine Absage erteilt und darauf verwiesen, dass die grundsätzliche Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen hat. Eine dezentrale Unterbringungsform (in eigenem Wohnraum) ist demnach der einzelfallabhängige Ausnahmetatbestand.

Insofern ist der Beschlussvorschlag, soweit er die Unterbringung in einer weitgehend dezentralen Form (ähnlich wie 2015 ff.) vorsieht, abzulehnen. Dies entspräche - zumindest zurzeit - nicht den gesetzlichen Regelungen für die grundsätzliche Unterbringung von Geflüchteten.

Zugestimmt werden kann dem Beschlussvorschlag in der Form, neben der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee nach weiteren Objekten für eine - mit dem Landesamt abgestimmte - angemessene Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge zu suchen. Denkbar wäre beispielsweise ein weiterer Standort zur Unterbringung von Familienverbänden etc.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Aufwendungen werden - entsprechende Zustimmung vorausgesetzt - durch das Land in voller Höhe erstattet.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung:

Zustimmung nach Maßgaben zu Punkt 1

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ruhl', with a horizontal line underneath.

Andreas Ruhl

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Herrn Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, 7. Januar. 2022

Unterbringung und Betreuung von der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesenen Flüchtlingen

Ihr Schreiben vom 24. November 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Interesse an einem modernen Konzept zur Unterbringung von Asylbewerbern in der Landeshauptstadt Schwerin begrüße ich.

Die Problemlage und die bevorstehende Beendigung des Mietverhältnisses für die Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee 202 – 208 sind mir nicht zuletzt durch den Austausch mit meiner nachgeordneten Behörde, dem Landesamt für innere Verwaltung (LAIv), bekannt. Ihrem Anliegen, die kommunale Unterbringung in der Landeshauptstadt künftig durch eine Mischform zwischen Gemeinschaftsunterkunft und dezentralem Wohnraum realisieren zu wollen, bringe ich grundsätzlich großes Verständnis entgegen.

Gleichwohl gestatten Sie, dass ich auf die geltende Rechtslage hinweise:

Der Bundesgesetzgeber hat in § 53 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz die Gemeinschaftsunterkunft als Regelunterkunftsart normiert. In Satz 2 gibt er der zuständigen Behörde auf, bei der von ihr zu treffenden Entscheidung über die Unterbringungsart sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse hat der Gesetzgeber bereits mit der Nennung der Regelunterkunftsart in der Norm selbst fixiert. Als private Belange des Ausländers, die einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen können, kommen alle verfassungs- oder einfachrechtlich geschützten individuellen Interessen in Betracht.

Die Behörde hat letztlich im Rahmen ihres Ermessens in jedem Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen, wobei die privaten Belange des Ausländers die entgegenstehenden öffentlichen Interessen *deutlich* überwiegen müssen. In der Praxis kann dies zumeist aus familiären und gesundheitlichen Aspekten der Fall sein.

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2005
Telefax: +49 385 588-2970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Mit dem Erlass „Hinweise zur zentralen / dezentralen Unterbringung von Ausländern“ vom 12. Dezember 2017 haben wir den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Auslegungs- und Entscheidungshilfe für ebendiese Kriterien an die Hand gegeben. Diesen Erlass haben wir mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 vorübergehend – bis einschließlich 31. Mai 2022 – außer Kraft gesetzt, da sich das öffentliche Interesse angesichts der gegenwärtigen Auslastungssituation der vorhandenen kommunalen Unterbringungskapazitäten in den meisten Kommunen zu Gunsten einer zeitweilig verstärkten dezentralen Unterbringung verschoben hat. Diese Erwägungen werden aller Voraussicht nach – in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Migrationslage – nicht dauerhaft zugrunde gelegt werden können.

Eine mittel- bis langfristige Unterbringungsplanung wird insofern nach derzeitiger Rechtslage auch weiterhin die Gemeinschaftsunterkunft als zentrale Regelunterbringung verlangen. Daher möchte ich Sie darin bestärken, zukunftsfähige Unterbringungsstrukturen in dem aktuell zur Verfügung stehenden Rahmen zu gestalten. Nach meinem Kenntnisstand gab es bereits gemeinsam mit dem LAiV Überlegungen, den Betrieb zweier kleinerer Gemeinschaftsunterkünfte in der Landeshauptstadt anzustreben.

Meine Fachverwaltung im Ministerium und beim LAiV wird Sie bei der Lösungsfindung und Umsetzung gern unterstützen.

Abschließend lassen Sie uns aber auch einen Blick in die Zukunft wagen: Der Koalitionsvertrag lässt auf Bundesebene für die Zukunft veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen erwarten, die sich möglicherweise auch auf die Art der Unterbringung auswirken werden. Wir werden daher die Gesetzgebungsaktivitäten des Bundes in den kommenden Monaten aufmerksam verfolgen und bleiben gern weiterhin in einem gegenseitigen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schmülling